

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhallen in der Gemeinde Dietingen – Hallengebührenordnung –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 23.11.2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhallen in der Gemeinde Dietingen vom 18.12.1995 beschlossen:

§ 1

§ 2 Benutzungsgebühren pro Tag

erhält folgende Fassung;
die Gebührensätze sind in EURO angegeben:

	<u>Dietingen</u>		<u>Irslingen</u>		<u>Böhringen</u>		<u>Roten-</u> <u>zimmern</u>	<u>Göbllingen</u>
	gr. Halle 405 qm	kl.Halle 180 qm	Halle 405 qm	MZR 280 qm	gr.Halle 405 qm (ab 2003)	kl.Halle 260 qm	Bürgersaal 220 qm	Vereinshaus 300 qm
I. Grundmiete								
1) bis 5 Std.	50,--	25,--	45,--	25,--	50,--	35,--	35,--	35,--
2) über 5 Std.	75,--	40,--	65,--	40,--	75,--	50,--	50,--	50,--
II. Zuschläge								
1) Küche	15,--	- 0 -	15,--	- 0 -	15,--	- 0 -	15,--	-0-
2) Ausschank	10,--	- 0 -	- 0 -	- 0 -	10,--	- 0 -	10,--	-0-
3) reine Tanz- oder ähnliche Veranstaltungen	75,--	30,--	50,--	30,--	75,--	40,--	40,--	50,--

jedoch nicht Veranstaltungen mit überwiegend kulturellem oder sozialem Charakter die von den örtlichen Vereinen getragen werden

- 4) Bei auswärtigen Veranstaltungen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der unter Ziffer I und II festgesetzten Beträge erhoben. Dies gilt auch für einheimische Veranstaltungen mit privatem Charakter wie z.B. Hochzeiten oder Geburtstage. Als Veranstalter für alle Nutzungen muß immer ein örtlicher Verein auftreten.

III. Ersätze

- 1) Heizung
- 2) Wasser u. Entwässerung
jeweils nach Zähler bzw. hilfsweise nach Schätzung
- 3) Strom
- 4) Telefon

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Dietingen, den 01.03.2010
gez. Scholz, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Dietingen, den 01.03.2010
gez. Scholz, Bürgermeister